

Energie Oberhofen AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie an Endverbraucher

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Definition des Kunden	3
2. Kapitel Kundenverhältnis	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5 Informationsaustausch und Meldepflichten	5
3. Kapitel Energielieferung	5
Art. 6 Umfang der Energielieferung	5
Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung/Einschränkungen	5
Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	6
4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung	7
Art. 9 Bewilligung und Zulassungsanforderungen	7
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	8
Art. 11 Transformatorenstation	9
Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen	9
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	9
5. Kapitel Messeinrichtungen	10
Art. 14 Messeinrichtungen	10
Art. 15 Messung des Energieverbrauches	11
Art. 16 Datenaustausch	11
6. Kapitel Tarif- / Preisgestaltung	11
Art. 17 Tarife/Preis	11
7. Kapitel Verrechnung und Inkasso	11
Art. 18 Verrechnung	11
Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung	11
8. Kapitel Haftung	12
Art. 20 Haftung	12
9. Kapitel Schlussbestimmungen	13
Art. 21 Anwendbares Recht	13
Art. 22 Inkrafttreten	13

1. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

^{1.1} Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültigen Tarife / Preise sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Energie Oberhofen AG (nachfolgend ENO) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallati-onen, welche direkt an das Verteilnetz der ENO angeschlossen sind. Sie bilden zu-sammen mit den jeweils gültigen Tarif- / Preisstrukturen die Grundlage des Rechts-verhältnisses zwischen der ENO und ihren Kunden.

^{1.2} Der Netzanschluss an das Netz und / oder der Bezug von Energie gelten als Aner-kennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.

^{1.3} In besonderen Fällen des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungsenergie oder Ersatzener-gie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzan-schlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Fest-anlässe, Baustellen usw.), sowie für weitere Netzanschlüsse und / oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarif- / Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes (z.B. indivi-duelle Verträge) festgesetzt oder vereinbart worden ist.

^{1.4} Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn anwendbaren Tarife. Diese Unterlagen können auch unter www.energie-oberhofen.ch eingesehen und abgerufen werden.

^{1.5} Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch das männliche Geschlecht.

^{1.6} Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantona-len Vorschriften.

Definition des Kunden

Art. 2

Als Kunden gelten:

^{2.1} Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

^{2.2} Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pacht-verhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonne-mente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die ENO das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer.

^{2.3} Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):
Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im ENO Versorgungsgebiet mit einem Jahres-verbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöff-nung als feste Endverbraucher und sind von der ENO nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresver-bruch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzu-gang bzw. die freie Lieferantwahl verzichten.

2. KAPITEL KUNDENVERHÄLTNIS

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

Art. 3

3.1 Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug ist privatrechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das ENO-Verteilnetz, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

3.2 Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist in der Regel vorgängig mit der ENO ein Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der ENO bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die ENO kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

3.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzung- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Liegenschaftseigentümer und der Kunden erfüllt sind, wie die Bezahlung der Netzanschlusskosten, des Netzkostenbeitrags, der Baukostenbeiträge und dergleichen.

3.4 Die ENO kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Beendigung des
Rechtsverhältnisses

Art. 4

4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten;
- b) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der ENO bestätigte Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.);
- c) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4.2 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

4.3 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

4.4 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtungen sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der ENO zu erfolgen.

4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die ENO vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

4.7 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der ENO zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

4.8 Die ENO kann bei der Anmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Informationsaustausch und Meldepflichten

Art. 5

5.1 Der Kunde meldet der ENO unverzüglich sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Auszug, Namenswechsel, Eigentümer- und Lieferantenwechsel jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:

- a) der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse;
- b) der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- c) der Vermieter bzw. Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel;
- d) der Eigentümer der verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe der neuen Adresse.

Die ENO bearbeitet die Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5.2 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der ENO nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

3. KAPITEL ENERGIELIEFERUNG

Umfang der Energielieferung

Art. 6

6.1 Die ENO liefert den Kunden gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die ENO ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die ENO ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

6.2 Die ENO setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

6.3 Die Kunden dürfen die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt den Kunden. Die ENO behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

6.4 Ohne besondere Bewilligung der ENO dürfen die Kunden Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der ENO keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt für die Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.

Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

Art. 7

7.1 Die ENO liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif- / Preis sowie die nachstehenden Ausnah-

mebestimmungen.

7.2 Die ENO hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz;
- c) Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

7.3 Die ENO wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

7.4 Die ENO ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die Kosten der dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

7.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.

7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der ENO einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im ENO-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das ENO-Netz spannungslos ist.

7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

Art. 8

8.1 Die ENO ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) Rechtswidrig Energie bezieht;
- c) Den Beauftragten der ENO den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) Seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) In schwerwiegender Art und Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser

AGB verstösst.

^{8.2} Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ENO oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

^{8.3} Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichen Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ENO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

^{8.4} Die Einstellung der Netznutzung und/oder der Energielieferung durch die ENO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ENO. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die ENO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

^{8.5} Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der ENO oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. KAPITEL NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Bewilligung und Zulassungsanforderungen

Art. 9

9.1 Einer Bewilligung der ENO bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);

^{9.2} Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind auf den von der ENO vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

^{9.3} Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der ENO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Belastung, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.)

^{9.4} Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der ENO geregelt.

^{9.5} Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem ENO-Verteilnetz ist der ENO vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die ENO und in der Regel entschädigungspflichtig.

^{9.6} Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der ENO entsprechen;

- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

^{9.7} Die ENO kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ENO oder deren Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

^{9.8} Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bisherige Kunden und bereits bestehende Anlagen angeordnet werden.

Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 10

^{10.1} Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch die ENO oder deren Beauftragte. Die ENO erhebt für Netzanschlussleitungen Anschlussbeiträge. Die entsprechenden Kostenbeiträge und die baulichen Voraussetzungen sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.

^{10.2} Die ENO bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die ENO nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die ENO die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

^{10.3} Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen ENO-Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das ENO-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der ENO),
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

^{10.4} Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab Netzgrenzstelle die Verantwortung und die Kosten für die Installation und den Unterhalt seiner Anlagen,

^{10.5} Die ENO erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

^{10.6} Die ENO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis an hin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. In diesem Fall gehen jene Leitungen inkl. Kabelschutz ins Eigentum der ENO über, an denen mehrere Kunden angeschlossen sind. Die ENO ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen.

^{10.7} Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der ENO kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtli-

nien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

^{10.8} Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

^{10.9} Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

^{10.10} Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

^{10.11} Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Transformatorenstation Art. 11

^{11.1} Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und / oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und / oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der ENO zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der ENO in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die ENO ist berechtigt, die Anlage und / oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

^{11.2} Wird die Erstellung von Anlagen und / oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der ENO in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

Schutz von Personen und Werkanlagen Art. 12

^{12.1} Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der ENO rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die ENO legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

^{12.2} Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der ENO über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die ENO zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

^{12.3} Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der ENO im Rahmen der gebotenen Sorgfalt zu vermeiden. Er haftet für den angerichteten Schaden.

Niederspannungsinstallationsanlagen Art. 13

^{13.1} Niederspannungsinstallationsanlagen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, insbesondere der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sowie den Vorschriften der ENO zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

^{13.2} Die Erstellung und Änderung von Niederspannungsinstallationsanlagen sowie die Montage von Zählern sind vom Kunden bzw. vom beauftragten Installateur mit einer Installationsanzeige der ENO zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffen-

den Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

^{13.3} Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind vom Eigentümer auf eigene Kosten dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

^{13.4} Die ENO fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die ENO führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

^{13.5} Der Kunde ermöglicht der ENO oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

5. KAPITEL MESSEINRICHTUNGEN

Messeinrichtungen

Art. 14

^{14.1} Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen (Rundsteuerungen) werden von der ENO bestimmt, geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ENO und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Kunde lässt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der ENO erstellen. Überdies stellt er der ENO den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf seine Kosten erstellt.

^{14.2} Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der ENO. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

^{14.3} Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der ENO beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der ENO plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Der Kunde haftet der ENO für Schäden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen, wenn unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vorgenommen wurden, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen. Die ENO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

^{14.4} Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den ENO Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die ENO die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

^{14.5} Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis + / - 30 Minuten auf die Uhrzeit.

^{14.6} Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der ENO unverzüglich anzuzeigen.

Messung des Energieverbrauchs

Art. 15

^{15.1} Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der ENO oder durch Fernableseung. Die ENO kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss ENO-Vorgaben zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich, oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die ENO eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

^{15.2} Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der ENO festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

^{15.3} Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so wird die ENO die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.

^{15.4} Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Datenaustausch

Art. 16

Die ENO wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die ENO ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsmässigen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

6. KAPITEL TARIF- / PREISGESTALTUNG

Tarife / Preis

Art. 17

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen für die Energielieferung und die Netznutzung und der damit verbundenen Systemdienstleistungen und Abgaben sowie die Anschluss- und Kostenbeiträge werden durch den Verwaltungsrat der ENO periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Eidg. Elektrizitätskommission EICOM angepasst und in separaten Tarifblättern festgelegt.

7. KAPITEL VERRECHNUNG UND INKASSO

Verrechnung

Art. 18

Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der ENO – Messgeräte.

Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 19

^{19.1} Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die ENO kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe

des voraussichtlichen Netznutzung bzw. Energiebezugs stellen. Die ENO kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einverständnis mit dem Kunden von der ENO so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der ENO übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

^{19.2} Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

^{19.3} Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ENO zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt allfällige Forderungen gegenüber der ENO mit Energie- und Netznutzungsrechnungen zu verrechnen.

^{19.4} Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Zahlungserinnerung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle von weiteren Mahnungen. Wird der Zahlungserinnerung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine erste und bei erneutem Ausbleiben der Zahlung eine zweite Mahnung mit einer nochmaligen Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf Montage eines Prepaymentzählers mit Kostenfolge. Bleibt der Zahlungseingang auch nach der zweiten Mahnung aus, so erhält der Kunde eine letzte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 7 Tagen und mit dem Hinweis auf Montage eines Prepaymentzählers mit Kostenfolge sowie der Androhung der Stromabstellung bei Ausbleiben der Zahlung.

^{19.5} Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

^{19.6} Bei der ersten Zahlungserinnerung werden keine Gebühren erhoben. Für die erste Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 10.00, für die zweite und die letzte Mahnung werden dem Kunden je CHF 20.00 belastet.

^{19.7} Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

^{19.8} Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der ENO dürfen nicht mit Energielieferungen bzw. Netznutzung verrechnet werden.

8. KAPITEL HAFTUNG

Haftung

Art. 20

^{20.1} Jede Haftung der ENO ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

^{20.2} Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen der Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der ENO als Ursache vorliegt. Schäden am Netzanschluss werden durch die ENO auf Kosten des Kunden beseitigt.

9. KAPITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anwendbares Recht

Art. 21

^{21.1} Die Rechtsverhältnisse aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

^{21.2} Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

^{21.3} Gerichtsstand ist Thun.

Inkrafttreten

Art. 22

^{22.1} Diese AGB treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

^{22.1} Sie ersetzen alle bisherigen Erlasse der Einwohnergemeinde Oberhofen betreffend die Elektrizitätsversorgung, insbesondere das Reglement der Elektrizitätsanlage Oberhofen vom 1. Januar 2004 mit der dazugehörigen Verordnung.

Oberhofen, 29. Januar 2014

Der Verwaltungsrat der Energie Oberhofen AG:

Der Präsident:

Der Vizepräsident: